

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 59/2023

Veröffentlicht am:02.05.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl., S. 931) am 19. April 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Religionswissenschaft“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 19. April 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums.....	3
§ 3	Mastergrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module und Leistungspunkte	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 15	Studienleistungen.....	9
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	10
§ 21	Prüfungen.....	10
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23	Masterarbeit	11
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	13
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 29	Freiversuch	14
§ 30	Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	15
§ 34	Urkunde.....	15
§ 35	Diploma Supplement	15
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV.	Schlussbestimmungen	15
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	16
Anlage 2:	Modulliste	18
Anlage 3:	Importmodulliste	22
Anlage 4:	Exportmodulliste	26
Anlage 5:	Praktikumsordnung	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit kultur- und religionswissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Studierende lernen Forschungsperspektiven der Religionswissenschaft als empirisch arbeitender Disziplin kennen und untersuchen Religionen in ihren soziopolitischen und historischen Zusammenhängen. Sie erwerben sich vertiefte Kenntnisse über die Vielfalt religiösen Lebens und machen sich mit Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches vertraut. Durch den forschungsorientierten Studiengang mit einem Akzent auf der Vermittlung theoretisch-analytischer Fähigkeiten und dem Erlernen eigenständiger Forschungstätigkeit eignen sich die Studierenden Kompetenzen für wissenschaftliche Forschungsaufgaben, zur Promotion sowie für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten an.

(3) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- interreligiöse und interkulturelle Institutionen und Migrationsbehörden
- öffentliche Verwaltung, Verbände
- Journalismus
- Museen und Ausstellungswesen sowie andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen (NGOs)
- Medien (inkl. Verlage)
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Erwachsenenbildung

(4) Im Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ lernen Studierende, individuelle, soziale und kulturelle Dynamiken von Religionen kritisch zu analysieren. Dabei lernen sie religiöse Phänomene und Traditionen sowohl in ihren historischen als auch in aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten kennen und reflektieren, die Bedeutung von Religionen als wesentliches Element des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Studierende erwerben die Fähigkeit, die Rolle und Funktion von Religionen für die Prägung individueller Lebenswelten, aber auch von kollektiven Zugehörigkeiten sowie deren Bedeutung für lokale und globale Konfliktlagen zu analysieren. Im Mittelpunkt der Marburger Religionswissenschaft stehen dabei Themen wie religiöse Pluralität und Diversität, Gender und Religion, Transformationsprozesse der sozialen Formen und Inhalte von Religion sowie die globalen Verflechtungen religiöser und kultureller Interaktionen. Den Studierenden wird so ein reflektierter, vertiefter Zugang zur Komplexität religiöser Phänomene in Vergangenheit und Gegenwart in unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten ermöglicht.

(5) Die Studierenden erwerben im Studium eine inhaltliche und berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung: Sie können dies über die individuelle Ausrichtung ihrer externen Profilmodule und durch eine spezifische Akzentuierung in den Wahlpflichtmodulen erreichen. Die einzelnen Nebenfächer sind auf der studiengangbezogenen Webseite aufgelistet. Während des

Studiums werden durch Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

Eine Besonderheit des Studiums der Religionswissenschaft in Marburg ist aufgrund der engen Einbindung der Religionskundlichen Sammlung die Möglichkeit der Schwerpunktbildung auf dem Gebiet der materiellen und visuellen Kultur von Religion, der Provenienzforschung, dem Ausstellungswesen sowie dem Transfer von wissenschaftlicher Forschung in den öffentlichen Raum.

(6) Im Rahmen der religionswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden Kenntnisse über konkrete Erscheinungsformen von Religionen und Erfahrungen im Forschungs- und Berufsfeld Museum und Ausstellungswesen. Nach dem Abschluss des Studiums sind sie in der Lage,

- religiöse Zusammenhänge und Dynamiken im Kontext verschiedener Kulturen zu verstehen,
- kritisch mit Artefakten, empirischen Materialien und Textgattungen als Quellen für religionswissenschaftliches Arbeiten umzugehen,
- theoretische und methodische Ansätze der Religionswissenschaft anzuwenden,
- sich selbstständig Wissen zu erschließen und dessen Qualität einzuschätzen,
- eigene Forschungskonzepte zu entwickeln und durchzuführen,
- mündlich und schriftlich zu präsentieren,
- in interreligiösen und interkulturellen Zusammenhängen zu kommunizieren,
- Projekte in Museen, im Ausstellungsbereich und im Bildungsbereich zu planen und durchzuführen.

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten auch die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(8) In einem Pflichtpraktikum, das im universitären oder außeruniversitären Bereich durchgeführt werden kann, sollen Studierende weitere berufsqualifizierende Kenntnisse erwerben. Die Praktika sollen entweder in einem forschungsbezogenen Kontext angesiedelt sein, z.B. in religionskundlich ausgerichteten Sammlungen oder Archiven, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder religionswissenschaftlichen Publikationsorganen, oder im Bereich von Lehre und Studium der (hochschul-) didaktischen Ausbildung dienen und beispielsweise für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifizieren.

(9) Die Teilnahme an einer Exkursion zu einem religionswissenschaftlich relevanten Ort (z.B. sakrale Bauten, Ausgrabungsstätten, Museen) im In- oder Ausland soll die forschungsanalytische Ausbildung der Studierenden um Aspekte der praktischen Anschauung und/oder Umsetzung ergänzen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Religionswissenschaft oder einer anderen auf Religions- und Kulturforschung bezogenen

Disziplin oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Religionswissenschaft oder einer anderen auf Religions- und Kulturforschung bezogenen Disziplin im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse des Englischen auf Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Spanisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Japanisch oder Arabisch) auf Niveau B 1, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in dieser Sprache befähigen. Für die zweite Fremdsprache können auch Altsprachen oder Sprachen, die zur Erforschung spezifischer Regionen, religiöser Gemeinschaften oder religionshistorischer Quellen notwendig sind, zur Anwendung kommen. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Praxis, Nebenfach, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie

dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		18	
Einführung in den Master Religionswissenschaft	PF	6	
Themen und Theorien der Religionswissenschaft	PF	12	
Aufbau		12	
Religionswissenschaftliche Forschungspraxis	PF	12	
Vertiefung		24	
Transformationsprozesse und globale Verflechtungen von Religionen	WP	12	*
Ästhetik und Materialität von Religion	WP	12	
Religion, Diversität und Geschlecht	WP	12	
Praxis		6	
Akademisches Praktikum	PF	6	
Nebenfach		24	
<i>Importmodule aus einem Fach gemäß Anlage 3, Importmodulliste</i>	WP	24	
Profil		12	
Forschen und Vermitteln in Museen und Sammlungen (Importmodul aus dem Studienangebot der Sozial- und Kulturanthropologie)	WP	12	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3, Importmodulliste, einschließlich weiterer Module des Nebenfaches</i>	WP	0-12	
Abschluss		24	
Abschlusskolloquium und Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

* Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen im Bereich Vertiefung sind von den insgesamt zwei Prüfungsleistungen jeweils eine in schriftlicher Form (Hausarbeit, Klausur, Museumsblatt) und eine in mündlicher Form (Präsentation) zu absolvieren.

(3) Der Studienbereich Basis dient der Vertiefung der theoretischen und methodischen Fundamente der Religionswissenschaft und gibt Einblick in aktuelle wissenschaftliche Debatten und Forschungsfelder. Damit wird das fachliche Denken geschult und die Fähigkeit zur Entwicklung eigener religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven ebenso wie eine kritische Reflexion religionshistorischen Wissens vertieft. Darüber hinaus erweitert sich das Verständnis der Religionswissenschaft als empirisch-analytischer und systematisch-vergleichend arbeitender Wissenschaft.

(4) Im Studienbereich Aufbau ist das Modul „Religionswissenschaftliche Forschungspraxis“ verpflichtend für alle Studierenden. Hierin arbeiten Studierende, in einem kleinen Team oder individuell, an eigenständigen Forschungsprojekten und üben auf diese Weise alle Prozesse der Entwicklung eines religionswissenschaftlichen Forschungsprojekts ein. Diese Projektarbeit ist mit einem Forschungsbericht abzuschließen.

(5) Die Module des Studienbereichs Vertiefung bilden fachliche Schwerpunkte ab, die sich auf relevante disziplinäre und gesellschaftliche Diskurse zum Thema Religion beziehen. Durch die freie Wahlmöglichkeit von Schwerpunkten können berufs- und forschungsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Religionswissenschaft werden fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

(6) Der Studienbereich Nebenfach dient der individuellen Profilierung des Masterstudiums und muss in einer Fachdisziplin absolviert werden. Im Rahmen des Nebenfachs können auch Sprachkenntnisse oder andere, spezifische Zusatzqualifikationen erworben werden. Eine Liste mit wählbaren Nebenfächern wird auf der studiengangbezogenen Webseite bereitgestellt.

(7) Der Studienbereich Profil dient einer weitergehenden individuellen Schwerpunktsetzung und einem berufsorientierenden Interessenausbau durch Module von Studiengängen außerhalb des eigenen Faches. Hier bietet insbesondere das aus dem Studienangebot der Sozial- und Kulturanthropologie importierte Profilmodul „Forschen und Vermitteln in Museen und Sammlungen“ eine stärkere Profilierung im Bereich Museumsarbeit, Ausstellungswesen, und Archivarbeit an. Alternativ kann der Profildbereich durch frei wählbare Module aus der Importmodulliste gefüllt werden, die auf der studiengangbezogenen Webseite bereitgestellt wird.

Im Profilmodul kann besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dient, unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

Profilmodul und Nebenfach können aus demselben Fach gewählt werden.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/ma-religionswissenschaft>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft“ ist ein internes oder externes Praktikum im Studienbereich „Praxis“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein Praktikum durch Module aus dem Studienbereich Profil ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder eine vergleichbare Aktivität, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dient (etwa die Teilnahme an einer Fachtagung oder Mitwirkung an einer Ausstellung), kann unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen, einem Kurzbericht im Umfang von 5 Seiten bzw. 9.000 Zeichen, im Modul Akademisches Praktikum mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Umfang der Leistung beträgt eine bis zwei Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

(4) In Ergänzung zu § 16 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung findet zur Qualitätssicherung auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung. Sie dient weiterhin der Kommunikation und Weiterverarbeitung von studiengangsbezogenen Evaluationen als Instrument der universitätsinternen Qualitätssicherung.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Bestimmungen beauftragt der Prüfungsausschuss die unter § 16 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführte Studiengangskonferenz mit der Abgabe von Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- Museumsblättern
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Präsentationen als Einzel- oder Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Forschungsberichte, und Museumsblätter sollen mindestens 2-4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Praktikumsbericht soll mindestens eine bis zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Religionswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat selbstständig eine wissenschaftliche Hausarbeit (Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen verfasst. Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theoretisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie. Dabei werden Fachinhalte, Methoden und religionswissenschaftliches Selbstverständnis im Selbststudium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen

erweitert. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte für die Präsentation im Rahmen des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Präsentation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Akademisches Praktikum“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Präsentation im Rahmen des Abschlusskolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenere Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Religionswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 25. Mai 2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 bis spätestens zum Sommersemester 2026 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.04.2023

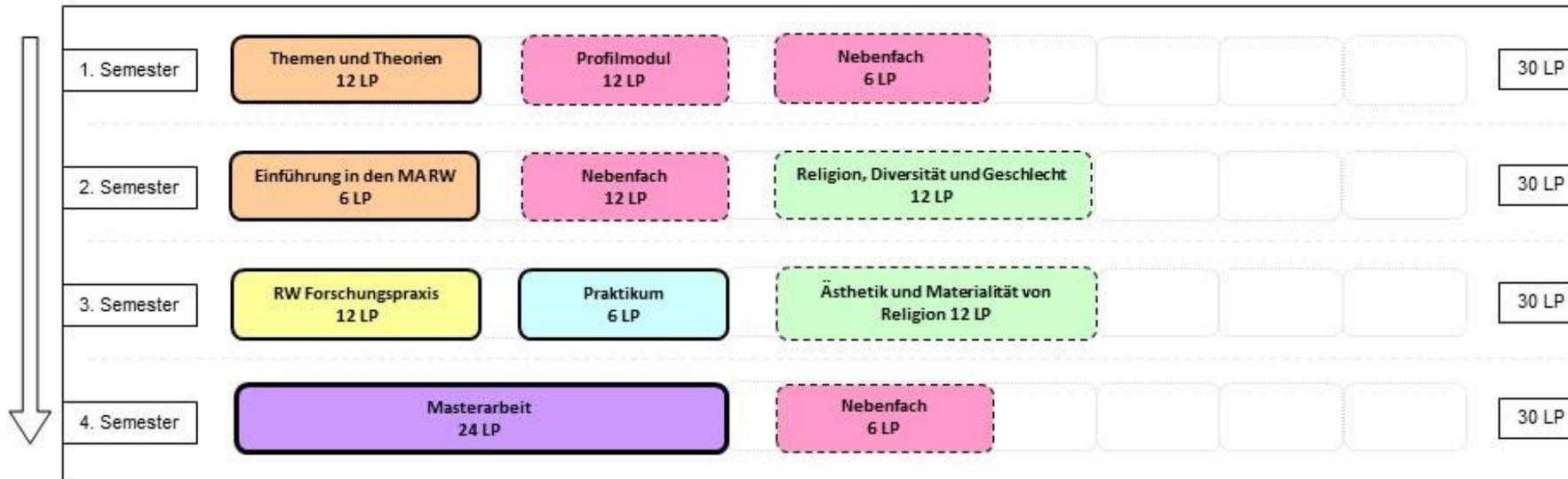
gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

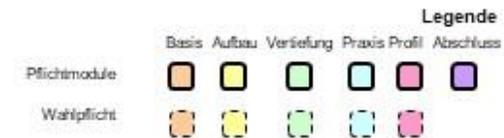
In Kraft getreten am 03.05.2023

Religionswissenschaft: Master-Studiengang¹
 Beginn zum Sommersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in den Master Religionswissenschaft <i>Introduction to the Study of Religions</i>	6	Pflichtmodul	Basis	Studierende haben nach Abschluss des Moduls folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben: <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierter Einblick in zentrale Forschungsfelder der Religionswissenschaft sowie in aktuelle Diskurse über das Verständnis von Religion, • systematisch-vergleichende Auseinandersetzung mit Formen gelebter, individualisierter und institutionalisierter Religion, • Kenntnis und Anwendung von Theorien zum Spannungsverhältnis privater und öffentlicher sowie nonkonformer und etablierter Religionen sowie zur materialen Religionsforschung. 	keine	Modulprüfung: Präsentation als Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 15-30 Min. pro Studierender/m)
Themen und Theorien der Religionswissenschaft <i>Topics and Theories in the Study of Religions</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle fachspezifische Themen und Fragestellungen darzustellen und zu diskutieren, • historische und gegenwärtige Quellen in Form von Texten und anderen Medien zu analysieren und • sie kennen exemplarische Studien zu den individuellen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Religion. 	keine	Modulprüfung: a) mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung (zum Abschluss einer großen Recherche und Lektürekurs; 15-30 Min. pro Studierender/m) oder b) Klausur (90 Min.)
Religionswissenschaftliche Forschungspraxis	12	Pflichtmodul	Aufbau	Studierende gehen in einem eigenen Projekt allgemeinen und spezifischen religionswissenschaftlichen Fragestellungen nach.	keine	Modulprüfung:

<i>Practical Research in the Study of Religions</i>				<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> empirische Methoden im Rahmen differenter religiöser Räume und System anzuwenden, eigenverantwortliche Organisation und Umsetzung von Recherche- und Forschungsaufgaben vorzunehmen, die eigene Position und Forschungsergebnisse zu reflektieren, eigene Forschungsperspektiven zu entwickeln. 		Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)
<p>Akademisches Praktikum</p> <p><i>Academic Internship</i></p>	6	Pflichtmodul	Praxis	<p>Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls Kompetenzen und Kenntnisse in den Berufsfeldern erworben, die ihrer Ausbildung entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Recherche und Wissensvermittlung in Journalismus, Museen, Verlagen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Erwachsenenbildung oder anderen Kultureinrichtungen in verschiedenen Einrichtungen, in denen interreligiöse und interkulturelle Kommunikationskompetenz gefragt ist. Sie haben Kompetenzen in interreligiöser Verständigung und Vermittlung eingeübt und angewendet. 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten) oder</p> <p>b) mündliche Einzel-Präsentation (15–30 Min. pro Studierender/m) oder</p> <p>c) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Min.)</p> <p>unbenotetes Modul</p>
<p>Transformationsprozesse und globale Verflechtungen von Religionen</p> <p><i>Processes of Transformation and Global Entanglement of Religions</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> Wissen zur Pluralität von Religionen, besonders in Europa und Asien, wobei sie einen reflektierten, nicht europa- oder christozentrischen Blick auf die Religionsgeschichte einüben, die Fähigkeit zum Beschreiben und zur Analyse religiöser Transformations-, Abgrenzungs- und Anpassungsprozesse, 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder</p> <p>b) Präsentation als Einzel- oder Gruppenprüfung (15-30 Min. pro Studierender/m) oder</p>

				<ul style="list-style-type: none"> das Vermögen, religionshistorische und gegenwärtige Entwicklungen zu kontextualisieren. 		<p>c) Klausur (90 Min.)</p> <p><i>(Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen im Bereich Vertiefung sind von den insgesamt zwei Prüfungsleistungen jeweils eine in schriftlicher Form (Hausarbeit, Klausur, Museumsblatt) und eine in mündlicher Form (Präsentation) zu absolvieren.)</i></p>
<p>Ästhetik und Materialität von Religion</p> <p><i>Aesthetics and Materialities of Religion</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden theoretische Kenntnisse zur Religionsästhetik und <i>material religion</i>; nach Abschluss sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> materielle Zeugnisse von Religion zu erforschen, bild- und museumswissenschaftliche Ansätze anzuwenden, nonverbale und nicht-textliche Aspekte von Religion für die Erschließung religiöser Phänomene einzubeziehen und die Relevanz der materiellen Kultur von Religion bis hin zu Fragen der Performanz und Präsentation von Religion einzuschätzen und aktiv in Forschung einzubeziehen. 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) oder</p> <p>b) Präsentation als Einzel- oder Gruppenprüfung (15-30 Min. pro Studierender/m) oder</p> <p>c) Erstellung eines Museumsblatts (18.000 Zeichen / 10 Seiten)</p> <p><i>(Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen im Bereich Vertiefung sind von den insgesamt zwei Prüfungsleistungen jeweils eine in schriftlicher Form (Hausarbeit, Klausur, Museumsblatt) und eine in mündlicher Form</i></p>

						<i>(Präsentation) zu absolvieren.)</i>
Religion, Diversität und Geschlecht <i>Gender and diversity in religious contexts</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Einblick in feministische Perspektiven und Gender-Ansätze im Zusammenhang der Diversifikation religiöser und spiritueller Praktiken gewonnen. Sie sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • sich mit den vielfältigen Vorstellungen zu Sexualität und Geschlecht in der Religionsgeschichte auseinanderzusetzen, • Normativität in religiösen Zusammenhängen kritisch zu analysieren und • sensibel mit potenziell ausgrenzenden Begriffen umzugehen. 	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten) oder b) Präsentation als Einzel- oder Gruppenprüfung (15-30 Min. pro Studierender/m) <i>(Modulübergreifende Regelung: In den insgesamt zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen im Bereich Vertiefung sind von den insgesamt zwei Prüfungsleistungen jeweils eine in schriftlicher Form (Hausarbeit, Klausur, Museumsblatt) und eine in mündlicher Form (Präsentation) zu absolvieren.)</i>
Abschlusskolloquium und Masterarbeit <i>Final Colloquium and Master Thesis</i>	24	Pflichtmodul	Abschluss	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, eine religionswissenschaftliche Fragestellung selbständig zu entwickeln und zu bearbeiten.	Erwerb von mind. 60 LP.	Modulteilprüfungen: I. (3 LP) Präsentation als Einzelprüfung (15-30 Min.) II. (21 LP) Masterarbeit (ca. 144.000 Zeichen / 80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich: Profil und Nebenfach		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (FB 01)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie (FB 03)	Alle Exportmodule aus dem Paket „Intern_Soziologie“	
	Alle Exportmodule aus dem Paket „Intern_FUK“	
B.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule aus dem Paket „Export Basis intern“	
	Alles Exportmodule aus dem Paket „Export_Aufbau“	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Prähistorische Archäologie/Geoarchäologie (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Deutschsprachige Literatur, Text - Kultur - Medien (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

M.A. Arabische Literatur und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Europäische Literaturen (FB 10)	Basismodul Vergil, Ovid und die epischen lateinischen Erzählformen	
	Basismodul Lyrische und dramatische Dichtung in Rom	
	Aufbaumodul Lateinische Literatursprache	
	Aufbaumodul Lateinische Literaturformen	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12
	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6

	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physikalische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für Studienbereich: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09)	Modul D: Medienkultur	12
B.A. Soziologie (FB 03)	Studium Generale Internationale	6
	Studium Generale Interdisziplinär	6
B.Sc. Informatik (FB 12)	Einführung in die Informatik	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Themen und Theorien der Religionswissenschaft <i>Topics and Theories in the Study of Religion</i>
Transformationsprozesse und globale Verflechtungen von Religionen <i>Processes of Transformation and Global Entanglement of Religions</i>
Ästhetik und Materialität von Religion <i>Aesthetics and Materialities of Religion</i>
Religion, Diversität und Geschlecht <i>Gender and diversity in religious contexts</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft“ sind gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Vergleichende Kulturforschung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Religionswissenschaft aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs „Religionswissenschaft“ eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs sind auch interne Praktika in Einrichtungen der Philipps-Universität, z.B. der Religionskundlichen Sammlung, möglich.
- (3) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.
- (5) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Akademisches Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Moduls „Akademisches Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Akademisches Praktikum“.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem 1. und 3. Semester zu absolvieren.
- (3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 120 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 4 Wochen abgeleistet

werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens zwei Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Akademisches Praktikum“ entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,
- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzel-Präsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min)

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Vergleichende Kulturforschung ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Religionswissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.